

Bistum Mainz – Dezernat Bau und Kunst · Postfach 15 60 · 55005 Mainz

An die leitenden Pfarrer,
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Kordinatorinnen und Koordinatoren
der Pastoralräume und neu gegründeten Pfarreien

Dezernat Bau und Kunst
Der Baudezernent

Unser Zeichen: JK/MM

Johannes Krämer

Tel: +49 6131/253-329
bauundkunst@bistum-mainz.de

14.08.2025

Erinnerungsschreiben zur Überprüfung der Standicherheit kirchlicher Gebäude gemäß VDI 6200

Sehr geehrte leitende Pfarrer, sehr geehrter Verwaltungsleitungen und Verwaltungsleiter,
sehr geehrte Koordinatorinnen und Koordinatoren, sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben vom 04.04.2025 haben wir Ihnen Hinweise und weiterführende
Maßnahmen zur Sicherstellung der Standicherheit kirchlicher Gebäude, insbesondere im Hinblick
auf verklebte Holztragwerke, übermittelt.

Wir erinnern daran, dass die im Informationsschreiben erläuterten Schritte und Maßnahmen
zeitnah umzusetzen sind, um die Sicherheit Ihrer Gebäude weiterhin zu gewährleisten.

Bitte beachten Sie insbesondere:

- die Durchführung der drei beschriebenen Überprüfungsstufen
- die Einhaltung der aufgeführten Inspektionsintervalle
- eine sorgfältige Dokumentation der Ergebnisse, wie im Hinweis- und
Handreichungsschreiben dargestellt

Sollten Sie Rückfragen zur Vorgehensweise oder zur Auswertung der Prüfungen haben, steht Ihnen
Ihre zuständige Regionalarchitektin bzw. Ihr zuständiger Regionalarchitekt wie gewohnt zur
Verfügung.

Wir bitten um eine Rückmeldung zum aktuellen Stand der Dinge.

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe im Interesse der Sicherheit Ihrer kirchlichen Gebäude.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Krämer
Baudirektor

Anlagen:

Schreiben vom 04.04.2025

Bistum Mainz (KdöR) · bistummainz.de

Anschrift: Bischöfliches Ordinariat · Postfach 15 60 · 55005 Mainz

Adresse: Bischofsplatz 2 · 55116 Mainz

Bank: Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz · IBAN: DE74 3706 0193 4000 1000 19 · USt-Id-Nr.: DE 149 065 644

Bistum Mainz – Dezernat Bau und Kunst · Postfach 15 60 · 55005 Mainz

An die leitenden Pfarrer,
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Koordinatorinnen und Koordinatoren
der Pastoralräume und neu gegründeten Pfarreien

Dezernat Bau und Kunst
Der Baudezernent

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen: JK/MM

Johannes Krämer

Tel: +49 6131/253-329
bauundkunst@bistum-mainz.de

04.04.2025

Weiterführende Maßnahmen zur Sicherstellung der Standicherheit kirchlicher Gebäude nach VDI 6200

Sehr geehrte leitende Pfarrer,
sehr geehrte Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,
sehr geehrte Koordinatorinnen und Koordinatoren,

aufbauend auf unserem Schreiben vom 29.01.2024 möchten wir Ihnen mit der mittlerweile ausgearbeiteten Empfehlung, weitere Hinweise und Schritte zur Überprüfung der Standicherheit kirchlicher Gebäude geben. Ziel ist es, die Sicherheit der Tragwerke zu gewährleisten und präventive Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und zu beheben.

Es dient als Leitfaden und dauerhaftes, regelmäßiges Instrument für die systematische Überprüfung von Tragwerken aller kirchlicher Gebäude.

Hintergrund

Wie bereits im vorherigen Schreiben erläutert, wurde das Dokument aufgrund des Einsturzes des Daches der Kirche St. Elisabeth in Kassel erstellt. Grundlage sind die VDI-Richtlinie 6200 sowie weitere fachspezifische Empfehlungen.

Ergänzende Hinweise zur Vorgehensweise

Die Überprüfungen gliedert sich in drei Stufen:

- Stufe 1: Begehung durch den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten
- Stufe 2: Inspektion durch eine fachkundige Person / Sonderprüfung geklebter Holztragwerke
- Stufe 3: Eingehende Überprüfung durch eine besonders fachkundige Person

Bistum Mainz (KdöR) · bistummainz.de

Anschrift: Bischöfliches Ordinariat · Postfach 15 60 · 55005 Mainz

Adresse: Bischofsplatz 2 · 55116 Mainz

Bank: Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz · IBAN: DE74 3706 0193 4000 1000 19 · USt-Id-Nr.: DE 149 065 644

Bitte beachten Sie die folgenden Punkte:

- Für Gebäude mit geklebten Holztragwerken, insbesondere solche, die vor 2006 errichtet wurden, ist eine Sonderprüfung dringend erforderlich. Diese Tragwerke sind aufgrund möglicher Materialalterung und ungünstiger Klimabedingungen besonders kritisch zu bewerten.
- Die regelmäßigen Inspektionsintervalle richten sich nach der Schadensfolgeklasse (CC2 oder CC3) gemäß Anlage (Hinweisschreiben).

Maßnahmen und nächste Schritte

Um die Sicherheit Ihrer Gebäude zu gewährleisten haben sich die deutschen Bistümer auf eine einheitliche Vorgehensweise verständigt. Über die Überprüfung der Dachtragwerke hinaus, ist zukünftig eine Gesamtbeurteilung der Gebäude erforderlich (siehe auch Baumaßnahmenordnung § 11, "Allgemeine Baupflege").

Das Hinweisschreiben der HAZ Beratende Ingenieure für das Bauwesen GmbH vom 21.11.2024 erläutert die notwendigen Schritte im Detail. Es richtet sich an Eigentümer und Verfügungsberechtigte von kirchlichen Gebäuden. Es unterstützt in einfacher und verständlicher Sprache bei der Vorgehensweise zur Überprüfung von Tragwerken und bei der Dokumentation der Ergebnisse. Dem Hinweisschreiben der HAZ sind Anhänge als Handreichungen und Checklisten beigelegt.

Bei weitergehenden Fragen steht Ihnen die für Sie zuständige Regionalarchitektin oder der für Sie zuständige Regionalarchitekt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Krämer, Dipl., Ing.
Dezernent für Bau und Kunst

Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von Gebäuden, insbesondere weit gespannter Tragwerke kirchlicher Gebäude

auf der Basis der VDI 6200

(Stand 21.11.2024)

1. Vorbemerkung

Diese Hinweise sind nach dem Einsturz des Daches an der Elisabethkirche in Kassel im November 2023 entstanden. Dort war die Dachkonstruktion aus Stegträgern ohne Vorankündigung zu einem Zeitpunkt ohne besondere äußere Einwirkung auf ganzer Länge eingestürzt. Der Einsturz ist auf eine Verkettung unterschiedlicher Ursachen zurückzuführen.

Sie richten sich an Eigentümer und Verfügungsberechtigte von kirchlichen Gebäuden. Sie unterstützen in einfacher und verständlicher Sprache bei der Vorgehensweise zur Überprüfung von Tragwerken und bei der Dokumentation der Ergebnisse. Zweck dieses Dokumentes ist auch eine systematische vergleichbare Untersuchung von Tragwerken kirchlicher Gebäude.

Grundlage für diese Unterlage sind die VDI – Richtlinie 6200 „Standsicherheit von Bauwerken – Regelmäßige Überprüfung“ [1], die Hinweise der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz für harnstoffharzverklebte Holzbauteile [2] sowie das Gutachten zum Dacheinsturz an der Elisabethkirche in Kassel [3].

2. Überprüfungen und Überprüfungsstufen

Die Verantwortung für die Standsicherheit und Verkehrssicherheit von Gebäuden tragen Eigentümer und Verfügungsberechtigte. Durch regelmäßige Überprüfungen wird sichergestellt, dass Schäden und Mängel an den Gebäuden als Ganzes und an einzelnen Bauteilen rechtzeitig erkannt werden. Folgende Überprüfungsstufen werden unterschieden:

- Stufe 1: **Begehung** durch den Eigentümer / Verfügungsberechtigten
- Stufe 2: **Inspektion** durch eine fachkundige Person / **Sonderprüfung mit Ersteinschätzung** geklebter Holztragwerke
- Stufe 3: **Eingehende Überprüfung** durch eine besonders fachkundige Person

Stufe 1 wird vom Eigentümer / Verfügungsberechtigten selbst durchgeführt. Bei der Überprüfung in den Stufen 2 und 3 unterstützen fachkundige und besonders fachkundige Personen. Die Stufen 2 und 3 sind vom Eigentümer / Verfügungsberechtigten zu veranlassen.

Die Zeitintervalle der Überprüfung richten sich nach der Schadensfolge für Leben und Gesundheit der Menschen, welche das Gebäude nutzen. Je größer die Anzahl der Personen im Gebäude, desto größer wird die Schadensfolge bei einem möglichen Versagensfall und desto kürzer werden die Zeitintervalle für die Überprüfungen.

GESCHÄFTSFÜHRER

Dr.-Ing. Ulrich Huster
Dipl.-Ing. Thomas Zimmermann
Dr.-Ing. Lars Eisenhut
Dipl.-Ing. Dirk Osmer
Amtsgericht Kassel HRB 14222
USt-ID: DE252063442

BÜRO KASSEL

Johanna-Waescher-Str. 11
34131 Kassel
Telefon (0561) 707 13 0
Telefax (0561) 707 13 70

BÜRO MARBURG

Bahnhofstraße 33 B
35037 Marburg
Telefon (06421) 69 05 78 0
Telefax (06421) 69 05 78 90

BANKVERBINDUNG

Volksbank Kassel Göttingen eG
IBAN: DE0352090000012005105
BIC: GENODE51KS1
SPK Marburg-Biedenkopf
IBAN: DE7753350000000075892
BIC: HELADEF1MAR

Die Überprüfungen werden vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten, von fachkundigen und besonders fachkundigen Personen durchgeführt. Die Untersuchungsstufen und wer in welcher Stufe in welchem Zeitintervall tätig sind in Tabelle 1 dargestellt.

Das Gebäude wird vom Eigentümer / Verfügungsberechtigten selbst oder von der fachkundigen Person in eine der aufgeführten Schadensfolgeklassen eingestuft.

Bei Gebäuden mit geklebten Holzbauteilen (wie z.B. Brettschichtholzbauteile, Kämpf-Stegträger und Wolff-Stegträger) wurden bis zum Jahr 2006 neben anderen Klebstoffen auch Harnstoffharzklebstoffe verwendet. Deren Festigkeit nimmt bei ungünstigen Klimabedingungen (hohe Temperaturen und/oder Feuchtigkeit) ab. Stellen an denen Holzträger über die ganze Höhe gestoßen sind, sogenannte Generalkeilzinkenverbindungen sind besonders kritisch. Bei geklebten Holzbauteilen ist eine Sonderprüfung mit Ersteinschätzung durch eine besonders fachkundige Person mit Erfahrung im Holzbau mit hoher Priorität bis zum **30.09.2025** durchzuführen.

	Stufe 1	Stufe 2		Stufe 3
	Begehung	2.1 Sonderprüfung mit Ersteinschätzung geklebter Holztragwerke (2006 oder vorher errichtet)	2.2 Inspektion	Eingehende Überprüfung
Schadensfolgeklasse / Ausführende	Eigentümer / Verfügungsberechtigter	besonders fachkundige Person Holz	fachkundige Person	besonders fachkundige Person
CC 3* Versammlungsstätten für mehr als 5.000 Personen	1 bis 2 Jahre	einmalig, umgehend zu veranlassen	2 bis 3 Jahre	6 bis 9 Jahre
CC 2* Gebäude und bauliche Anlagen zum Aufenthalt vieler Menschen z.B. Kirchen, Gemeindehäuser, Mehrzweckhäuser, Kindergärten, Schulen, Hallen, Bürogebäude, Industrie, Gewerbe, Krankenhäuser etc.	2 bis 3 Jahre	einmalig, umgehend zu veranlassen	4 bis 5 Jahre	12 bis 15 Jahre
CC 1* Gebäude und bauliche Anlagen zum Aufenthalt einzelner Menschen kleine Kapellen, Pfarrhäuser, Ein- und Mehrfamilienhäuser, landwirtschaftlich genutzte Gebäude	3 bis 5 Jahre	einmalig, umgehend zu veranlassen	nach Erfordernis	

* nach VDI 6200 (Einordnung orientiert sich primär an der Personenanzahl)

Tabelle 1 Untersuchungsstufen, Ausführende und Zeitintervalle für die Überprüfungen

3. Begehung durch den Eigentümer / Verfügungsberechtigten - Stufe 1

Für die **Begehung** durch den Eigentümer oder den Verfügungsberechtigten sind keine besonderen Fachkenntnisse notwendig. Der Eigentümer / Verfügungsberechtigte begeht alle Räume einschl. Dachboden und Kellerräume. Diese werden nach augenscheinlichen Schäden und Mängeln wie Verformungen, Schiefstellungen, Risse, Durchfeuchtungen, Ausblühungen und Korrosion abgesucht. Die Checkliste in Anhang 2 ist während der Begehung auszufüllen. Dort sind Schadensbilder und Auffälligkeiten aufgelistet, die bei der Einordnung helfen. Die Begehung ist mit dem Formblatt in Anhang 1 zu dokumentieren und zusammen mit der ausgefüllten Checkliste im Bauwerksbuch nach Abschnitt 8 aufzubewahren.

Bis zum **30.06.2025 sind Erstbegehungen** durch den Eigentümer oder den Verfügungsberechtigten durchzuführen. Bei der Erstbegehung und durch Recherche in den Bauunterlagen ist zu prüfen, ob geklebte Holzbauteile vorhanden sind. Werden geklebte Holzbauteile erkannt und wenn das Gebäude 2006 oder vorher errichtet wurde, ist eine **Sonderprüfung mit Ersteinschätzung der geklebten Holztragwerke** durch eine besonders fachkundige Person mit Erfahrungen im Holzbau zu veranlassen (siehe Abschnitt 4). Die Ersteinschätzung wird auch dann durchgeführt, wenn der Eigentümer / Verfügungsberechtigte die Konstruktion nicht einordnen kann.

Sind keine geklebten Holzbauteile vorhanden, ist eine Inspektion durch eine fachkundige Person zu veranlassen (siehe Abschnitt 5). Alle nachfolgenden Begehungen sind in den Zeitintervallen nach Tabelle 1 durchzuführen.

4. Ersteinschätzung / Sonderprüfung geklebter Holztragwerke – Stufe 2.1

Wenn geklebte Holzbauteile in einer Konstruktion vorhanden sind, wird einmalig eine Ersteinschätzung / Sonderprüfung durchgeführt. Sie dient dazu kritische Konstruktionen mit Harnstoffharzklebstoff in ungünstigen Klimabedingungen sowie Konstruktionen mit Generalkeilzinkenverbindungen z.B. bei Stegträgern zu identifizieren. Sie ist auch dann durchzuführen, wenn der Eigentümer/ Verfügungsberechtigte die Konstruktion selbst nicht einordnen kann.

Grundlage der Ersteinschätzung für geklebte Holzbauteile sind die „Hinweise zur Einschätzung von Art und Umfang zu untersuchender harnstoffharzverklebter Holzbauteile auf mögliche Schäden aus Feuchte- oder Temperatureinwirkungen durch den Eigentümer / Verfügungsberechtigten“ der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) – Fassung Februar 2013 (siehe [2]). Das Merkblatt ist bei der Ersteinschätzung / Sonderprüfung geklebter Holztragwerke anzuwenden.

In vielen Fällen sind weit gespannte geklebte Tragwerke im Dachraum kirchlicher Gebäude vorhanden. Die Konstruktionen sind oft nur eingeschränkt zugänglich und erreichbar.

Bei der Ersteinschätzung / Sonderprüfung werden geklebte Holztragwerke visuell und da wo gefahrlos erreichbar handnah erkundet. Durch Sichtung der Bauunterlagen ist zu überprüfen, ob Harnstoffharzklebstoff verwendet wurde. Ist die verwendete Klebstoffart nicht zuverlässig dokumentiert, werden Materialproben (Spanproben oder Bohrkerne) entnommen und die Bestimmung der Leimart durch eine Materialprüfanstalt veranlasst.

Die Tragkonstruktion und deren Zustand sowie konstruktive Auffälligkeiten werden beschrieben und in einem Bericht bewertet. Die Interaktion zwischen dem weit gespannten Tragwerk und den lastabtragenden Bauteilen ist zu beachten. Im Bericht ist eine Aussage zur Standsicherheit zu treffen, ob das Gebäude weiter genutzt werden kann oder ob die Nutzung einzuschränken ist. Notwendige

Sofortmaßnahmen, Folgeinspektionen oder eingehende Überprüfungen sind einschließlich des Zeitraums anzugeben. Notwendige nächste Schritte sind zu beschreiben und hinsichtlich der Dringlichkeit zu bewerten. Die Erreichbarkeit der Konstruktion sowie Hinweise für die Arbeitssicherheit sind zu benennen.

Das Ergebnis der Ersteinschätzung / Sonderprüfung ist im Formblatt nach Anhang 3 zu dokumentieren. Wird die Leimart bestimmt, dann ist der Bericht der Materialprüfanstalt mit dem Ergebnis abzulegen.

Die Ersteinschätzung wird durch eine besonders fachkundige Person mit Erfahrung im Holzbau durchgeführt und dokumentiert. Das sind Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner mit mindestens 10-jähriger Erfahrung mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, die in den Listen der Ingenieurkammern der Bundesländer geführt sind und über einen Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich Holzbau verfügen. Prüfsachverständige der Fachrichtung Holzbau erfüllen die Anforderungen in gleicher Weise.

Bei der Ersteinschätzung ist auch die Durchführung der Inspektion nach Abschnitt 5 zu empfehlen, falls nicht bereits erfolgt.

5. Inspektion durch eine fachkundige Person – Stufe 2.2

Bei der Inspektion wird das Gebäude visuell ohne Verwendung technischer Hilfsmittel überprüft. Die Tragkonstruktion und deren Zustand sowie konstruktive Auffälligkeiten werden beschrieben und in einem Bericht bewertet. Im Bericht ist eine Aussage zur Standsicherheit zu treffen, ob das Gebäude weiter genutzt werden kann oder ob die Nutzung einzuschränken ist. Notwendige Sofortmaßnahmen, Folgeinspektionen oder eingehende Überprüfungen sind einschließlich des Zeitraums anzugeben. Die VDI 6200 ist bei der Inspektion zu beachten.

Notwendige nächste Schritte sind anzugeben und hinsichtlich der Dringlichkeit zu bewerten. Die Erreichbarkeit der Konstruktion sowie Hinweise für die Arbeitssicherheit sind zu benennen.

Das Ergebnis der Inspektion ist im Formblatt nach Anhang 3 zu dokumentieren.

Die Inspektion wird durch eine fachkundige Person durchgeführt und dokumentiert. Das sind Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner mit mindestens 5-jähriger Erfahrung mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, die in den Listen der Ingenieurkammern der Bundesländer geführt sind. Prüfsachverständige erfüllen die Anforderungen in gleicher Weise (in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalarchitekten).

6. Eingehende Überprüfung durch eine besonders fachkundige Person – Stufe 3

Bei der eingehenden Überprüfung werden alle maßgebenden Tragwerksteile, auch schwer zugängliche, handnah im Sinn einer Schwachstellensuche auf Schäden überprüft. Die besonders fachkundige Person wägt dabei ab, ob sich die Untersuchung auf Stichproben beschränken kann.

In diesem Schritt werden aufgedeckte Mängel oder Schäden in ihrer Bedeutung für die Standsicherheit des Tragwerks beurteilt. Gegebenenfalls erfordert dies Materialentnahmen mit Feststellung der aktuellen Festigkeit und statische Berechnungen zur Bestimmung der aktuellen Standsicherheit.

Der Umfang der eingehenden Überprüfung ergibt sich aus den Ergebnissen der Sonderprüfung mit Ersteinschätzung / Inspektionen der Stufe 2. Diese sind Grundlage für ein individuelles Honorarangebot für die eingehende Überprüfung der besonders fachkundigen Person. Für die Angebotseinholung ist Anhang 6 zu verwenden.

Das Ergebnis wird in einem Bericht bewertet. Im Bericht ist eine Aussage zur Standsicherheit zu treffen, ob das Gebäude weiter genutzt werden kann oder ob die Nutzung einzuschränken ist. Notwendige Sofortmaßnahmen, Folgeinspektionen oder weiterführende eingehende Überprüfungen sind einschließlich des Zeitraums anzugeben.

Das Ergebnis der eingehenden Untersuchung ist im Formblatt nach Anhang 3 zu dokumentieren.

Die eingehende Überprüfung wird durch eine besonders fachkundige Person durchgeführt und dokumentiert. Das sind Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner mit mindestens 10-jähriger Erfahrung mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, die in den Listen der Ingenieurkammern der Bundesländer geführt sind. Prüfsachverständige erfüllen die Anforderungen in gleicher Weise. Sinnvoll ist es die Tragwerksplanerin bzw. den Tragwerksplaner zu beauftragen, welche die Sonderprüfung mit Ersteinschätzung / Inspektion in Stufe 2 durchgeführt hat, da diese Person das Tragwerk und das Gebäude bereits kennt (in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalarchitekten).

7. Nutzungseinschränkungen, Sofortmaßnahmen und Instandsetzungsplanung

Wird bei den Begehungen, Inspektionen und eingehenden Überprüfungen festgestellt, dass das Gebäude als Ganzes bzw. einzelne Bauteile nicht standsicher sind, ist die Nutzung des Gebäudes einzustellen. Notwendige Sofortmaßnahmen sind vom Eigentümer / Verfügungsberechtigten in Absprache mit der fachkundigen / besonders fachkundigen Person umgehend einzuleiten. Das Generalvikariat und das Dezernat Bau und Kunst sind unverzüglich zu informieren.

8. Bauwerksbuch

Das Bauwerksbuch soll einen Überblick über das Bauwerk ermöglichen. Es ist die Grundlage für die Begehungen, die Inspektionen und eingehenden Überprüfungen.

Der Eigentümer/Verfügungsberechtigte sollte Bautechnische Unterlagen der Gebäude vorhalten. Sofern diese nicht vorliegen sollten die Unterlagen beschafft werden. Im Bauwerksbuch sind Bauunterlagen wie Baupläne und statische Berechnungen abzulegen. Die Dokumentationen der Begehungen, Inspektionen und eingehenden Überprüfungen sind im Bauwerksbuch abzulegen.

Deckblatt, Gliederung und Inhalt des Bauwerksbuchs ist in Anhang 4 abgedruckt. Es sollte möglichst auch als elektronisches Dokument im pdf-Format geführt werden.

Liegen bei Bestandsbauten keine Unterlagen wie Bauzeichnungen oder statische Berechnungen vor, muss bei den Inspektionen / Ersteinschätzungen oder eingehenden Überprüfungen entschieden werden, welche Unterlagen oder Maßnahmen zur Beurteilung der Standsicherheit erforderlich bzw. zu erstellen sind.

9. Anhang

1. **Dokumentation der Begehung** durch den Eigentümer / Verfügungsberechtigten
2. **Checkliste für die Begehung** durch den Eigentümer / Verfügungsberechtigten
3. **Formblatt** Inspektion; Ersteinschätzung / Sonderprüfung; Eingehende Überprüfung
4. **Deckblatt, Gliederung und Inhalt** des Bauwerksbuchs
5. **Leistungsbeschreibung** für die Ersteinschätzung und Inspektion
6. **Leistungsbeschreibung** für die eingehende Überprüfung

10. Literatur

- [1] VDI 6200 Standsicherheit von Bauwerken – Regelmäßige Überprüfungen – Februar 2010.
- [2] Hinweise zur Einschätzung von Art und Umfang zu untersuchender harnstoffharzverklebter Holzbauteile auf mögliche Schäden aus Feuchte- oder Temperatureinwirkungen durch den Eigentümer / Verfügungsberechtigten“ der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) – Fassung Februar 2013
- [3] St. Elisabeth Kassel – Gutachten zum Dacheinsturz vom 8.7.2024 und die Anlagen

Anhang 1 Dokumentation der Begehung durch den Eigentümer/ Verfügungsberechtigten

Datum der Begehung		Begehung durch	
Gebäude			
Gebäudeanschrift			
Eigentümer / Kirchengemeinde			
Anschrift Eigentümer / Kirchengemeinde			

Einstufung in Schadensfolgeklassen nach Handlungsempfehlung				
CC1 ☐ CC2 ☐ CC3 ☐				
Prüfintervalle		Intervall	Zuletzt durchgeführt am	Nächster Termin
	Begehung			
	Inspektion			
	Überprüfung			

Anlass	☐ Planmäßige Überprüfung ☐ Außerplanmäßige Überprüfung auf Grund von:
---------------	--

Ergebnisse		
Bautechnische Unterlagen sind vorhanden	☐ ja ☐ nein	
Geklebte Holztragwerke sind vorhanden und das Gebäude wurde 2006 oder vorher errichtet	☐ ja ☐ nein	
Auffälligkeiten wurden festgestellt	☐ ja ☐ nein	
Eine fachkundigen / besonders fachkundigen Person wurde hinzugezogen	☐ ja ☐ nein	

Notizen / Nächste Schritte:

Anhang 2 Checkliste für die Begehung durch den Eigentümer/ Verfügungsberechtigten

	Visuelle Überprüfung	Befund	Bemerkungen / Notizen
1	Veränderung am Gebäude/Gebäudeteilen		
1.1.	Änderungen in der Nutzung z.B. Umnutzung von Räumen, Lagerräume, Archiv	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
1.2	Zusätzlich aufgestellte oder angehängte Lasten z.B. Photovoltaikanlage, Gründach, Kronleuchter, Altar, Skulpturen, schwere Regale	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
1.3	Nachträgliche Anbauten, Einbauten oder Erweiterungen z.B. neue Vordächer, Dachaufbauten, Treppen, Emporen, Klimageräte	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
1.4	Veränderungen an der Gebäudehülle z.B. neue Öffnungen in Dächern und Wänden, nachträgliches Schließen von offen/teilweise offen geplanten Gebäuden, neuer Dachaufbau, Wärmedämmung	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
1.5	Veränderungen von Temperatur und (Luft-) Feuchtigkeit z.B. Klimaveränderung durch Schließen der Außenbereiche von Gebäuden; Einbau von Sanitärbereichen, Veränderung des Heizverhaltens	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
2	Bauarten		
2.1	Betonkonstruktionen		
2.1.1	Schädigungen an Betonoberflächen z.B. markante Risse, Abplatzungen, frei liegende Bewehrung, Verformungen	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	

	Visuelle Überprüfung	Befund	Bemerkungen / Notizen
2.1.2	Hinweise auf Feuchteeinwirkung oder Salzeinwirkung z.B. feuchte Oberflächen, Ausblühungen, Verkrustung, Rostflecken	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
2.1.3	Veränderungen an Bauteilen z.B. nachträgliche Kernbohrungen, Durchbrüche	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
2.2	Mauerwerk		
2.2.1	Schäden an Mauersteinen und Fugen z.B. Risse, Abplatzungen, Ausbauchungen, abbröckelnde oder zurückgewitterte Mörtelfugen, gebrochene Steine, fehlende Steine, geschädigte Steine	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
2.2.2	Schäden an Mauerwerkswänden z.B. Verfärbungen, Durchfeuchtung, Schiefstellung, Ausblühungen in feuchten Kellerräumen	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
2.3	Stahlkonstruktionen		
2.3.1	Schäden an Beschichtungen und Korrosion (Rost) z.B. Risse, Kratzer, Abplatzungen an Anstrich oder Verzinkung; beginnende oder fortgeschrittene Korrosion (Rost) an Bauteilen, Schrauben, Nieten und Schweißnähten	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
2.3.2	Fehlende oder locker sitzende Schrauben / Nieten z.B. freie Bohrlöcher in Stahlprofilen und Anschlussblechen, abstehende Schraubenköpfe und Muttern	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
2.3.3	Schäden oder Verformung an Stahlprofilen, Hinweise auf zwischenzeitlich entfernte Stäbe z.B. Verbogene Stahlteile	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	

	Visuelle Überprüfung	Befund	Bemerkungen / Notizen
2.4	Holzkonstruktionen		
2.4.1	Feuchtigkeit und Schäden durch Fäulnis oder Insekten z.B. Feuchtflecken, Schlieren, Fäulepilze, Ausfluglöcher, Myzel, Holzwurm, Vermoderte Holzteile	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
2.4.2	Potenziell gefährdete Holzkonstruktionen z. B. Geklebte Holzbauteile, Balken, Stützen/Träger aus geklebten Lamellen oder Schichten, Brettschichtholz, Stegträger, Dreieckstrebenbinder, Wellstegträger	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
2.4.3	Sonstige Schäden z.B. übermäßige Rissbildung, Versprödung, Brüche	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
2.4.4	Locker sitzende Schrauben und Bolzen z.B. abstehende Bolzenköpfe und Muttern	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
2.5	Glaskonstruktionen		
2.5.1	Beschädigungen an begehbaren Gläsern oder Über – Kopf-Verglasung, (keine Fenster) z.B. Risse, Abplatzungen, tiefe Kratzer	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
2.6	Sonstige Konstruktion		
2.6.1	Schäden, Risse, Verformungen, Beschädigungen, Feuchte, Brüche	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	

	Visuelle Überprüfung	Befund	Bemerkungen / Notizen
3	Baukonstruktionen		
3.1	Geneigte Dächer und Steildächer		
3.1.1	Undichtigkeiten z.B. verschobene, beschädigte oder fehlende Dachziegel, Dacheindeckung, Dachfenster	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
3.1.2	Defekte Entwässerung z.B. abgerissene, fehlende oder korrodierte Dachrinnen und Fallrohre, verstopfte Regenabflüsse	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
3.2	Flachdächer		
3.2.1	Beschädigungen der Dachabdichtung z.B. Risse in der Dachabdichtung, Feuchte/Nässe an der Dachunterseite, übermäßige Durchbiegung der Dachkonstruktion, Blasen an der Dachbahn	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
3.2.2	Defekte Entwässerung z.B. abgerissene, fehlende oder korrodierte Dachrinnen und Fallrohre, verstopfte Regenabflüsse und Notüberläufe; Pfützenbildung, bemooste Stellen auf dem Dach	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
3.2.3	Lasterhöhung durch veränderten Dachaufbau z.B. zusätzlich aufgebrachte Kiesschüttung, Photovoltaikanlage, aufgestellte Geräte	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	
3.3	Geschossdecken		
3.3.1	Schäden an Decken z.B. Feuchtflecken, Risse, Verformungen an der Unterdecke, Begehbare Lehmfüllung im Dachraum	☐ ja ☐ nein ☐ unklar	

Anhang 3 Inspektion; Ersteinschätzung / Sonderprüfung; Eingehende Überprüfung

durch fachkundige Person / besonders fachkundige Person

Projektnummer		Geschäftszeichen Auftraggeber	
Datum der Überprüfung		Überprüft durch	
Gebäude			
Gebäudeanschrift			
Eigentümer / Kirchengemeinde			
Anschrift Eigentümer / Kirchengemeinde			
Einstufung in Schadensfolgeklassen nach Handlungsempfehlung CC1 ☐ CC2 ☐ CC3 ☐			
Prüfintervalle		Intervall	Zuletzt durchgeführt am
	Begehung		
	Inspektion		
	Überprüfung		
Anlass	☐ Planmäßige Inspektion durch eine fachkundige Person in Stufe 2.1 ☐ Ersteinschätzung / Sonderprüfung geklebter Holztragwerke in Stufe 2.2 ☐ Planmäßige Eingehende Überprüfung in Stufe 3 ☐ Außerplanmäßige Überprüfung nach besonderem Ereignis oder auf Grund von Auffälligkeiten oder erweiterte Überprüfung		
Ergebnisse	Das Gebäude ist ausreichend standsicher Es gelten Nutzungseinschränkungen Sofortmaßnahmen sind durchzuführen Eine Sonderprüfung mit Ersteinschätzung geklebter Holztragwerke	☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ wurde durchgeführt ☐ ist noch erforderlich ☐ ist nicht notwendig, weil keine geklebten Holzbauteile vorhanden sind	
Kurzzusammenfassung / Nächste Schritte: 			

Dringend (bis 01.2025):

Kurz- bis Mittelfristig (bis 01.2025):

Bautechnische Unterlagen Dach (Ausführungspläne, statische Berechnung)	
Bautechnische Unterlagen Gebäude (Ausführungspläne, statische Berechnung)	

Gebäudetyp		Baujahr	
Dachform		Dacheindeckung	
Dachart (Kalt-, Warmdach)		Dachentwässerung	
Traufhöhe		Firsthöhe	
Unterdecke	☐ Ja ☐ Nein Art:		

Zugänglichkeit Dach	
--------------------------------	--

Grundriss- abmessungen	
-----------------------------------	--

Haupttragkonstruktion	
Pfetten	
Sparren	
Stöße	
Leimart / Leimprüfung	
Spannweite	
Achsabstand	
Redundanzen	
Dauerhaftigkeit	
Außenwände	
Entwurfsbesonderheiten	

Berücksichtigte Archivunterlagen	
---	--

Beschreibung der Tragkonstruktion

Textliche Beschreibung

Konstruktive Auffälligkeiten und Bewertung

Textliche Beschreibung

Abbildungen

Abbildung 1: Beispielbild

Aufsteller

(Datum, Unterschrift)

Aufsteller

(Datum, Unterschrift)

Anlagen

Fotodokumentation

Fotodokumentation

Abbildung 2: Beispielbild Fotodokumentation

Anhang 4 Deckblatt, Gliederung und Inhalt des Bauwerksbuchs

Deckblatt Bauwerksbuch

Objekt:

Anschrift:

Eigentümer /
Kirchengemeinde:

Einstufung in Schadensfolgeklassen nach VDI 6200 / HAZ-Handlungsempfehlung:

CC1 ☐ **CC2** ☐ **CC3** ☐

1 Deckblatt Bauwerksbuch

2 Inhaltsverzeichnis

3 Übersichtszeichnungen

- 3.1 Grundrisse, Ansichten, Schnitte des Bauwerks
- 3.2 Positionspläne der statischen Berechnung

4 Dokumente zur statischen Berechnung

- 4.1 Statische Berechnungen mit Baubeschreibung und Angaben über Baustoffe, Baugrund, angewandte Vorschriften und Lastannahmen
- 4.2 Sofern vorhanden: Relevante Auszüge aus den Ausführungsplänen (z. B. Konstruktionsdetails)

5 Bauaufsichtliche Genehmigungsunterlagen (Baugenehmigung)

- 5.1 Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid
- 5.2 Zustimmungen im Einzelfall
- 5.3 Prüfberichte des Prüfsachverständigen für Standsicherheit
- 5.4 Endberichte der Güteüberwachung (Fremdüberwachung)

6 Bauliche Veränderungen

mit Maßnahmenbeschreibung und Zeitangaben zu den Baumaßnahmen

7 Regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit

- 7.1 Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von Gebäuden, insbesondere weit gespannter Dachtragwerke kirchlicher Gebäude in Holzbauweise
- 7.2 Begehungen durch den Eigentümer / Verfügungsberechtigten
- 7.3 Erstinspektion und weitere Inspektionen durch die fachkundige Person
- 7.4 Eingehende Überprüfung durch die besonders fachkundige Person

Anhang 5 Leistungsbeschreibung für die Stufe 2.1 - Ersteinschätzung / Sonderprüfung - und die Stufe 2.2 - Inspektion -

Diese Anlage ist vom Eigentümer / Verfügungsberechtigten auszufüllen und zusammen mit dem Text der Handreichung als Grundlage für ein Honorarangebot zu übergeben. Fotos der Gebäude sind ebenfalls zu übergeben.

Gebäude + Gebäudeteile	
Gebäudeanschrift	
Eigentümer / Kirchengemeinde	
Anschrift Eigentümer / Kirchengemeinde	

Einstufung in Schadensfolgeklassen nach Handlungsempfehlung	
CC1 ☐ CC2 ☐ CC3 ☐	

Umfang	☐ Ersteinschätzung / Sonderprüfung geklebter Holztragwerke in Stufe 2.1 ☐ Planmäßige Inspektion durch eine fachkundige Person in Stufe 2.2
---------------	---

Es ist ein Honorarangebot für den oben ausgewählten Umfang der angegebenen Gebäude und Gebäudeteile nach den Hinweisen für die Überprüfung der Standsicherheit von Gebäuden, insbesondere weit gespannter Tragwerke kirchlicher Gebäude abzugeben.

Die Leistungsbestandteile sind im Abschnitt 4 und Abschnitt 5 der „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von Gebäuden, insbesondere weit gespannter Tragwerke kirchlicher Gebäude“ beschrieben. Das Ergebnis ist im Formblatt nach Anhang 3 zu dokumentieren.

Bei der Sonderprüfung / Ersteinschätzung geklebter Holztragwerke ist die Leimart zu bestimmen. Probenahme und Koordination sind Bestandteil des Honorarvorschlags. Im Angebot ist anzugeben, ob die Bestimmung der Leimart durch eine Materialprüfanstalt als Fremdleistung enthalten ist oder ob die Kosten durch den Auftraggeber getragen werden.

Die Ersteinschätzung / Sonderprüfung geklebter Holztragwerke wird durch eine besonders fachkundige Person mit Erfahrung im Holzbau durchgeführt und dokumentiert. Das sind Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner mit mindestens 10-jähriger Erfahrung mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, die in den Listen der Ingenieurkammern der Bundesländer geführt sind und über einen Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich Holzbau verfügen. Prüfsachverständige der Fachrichtung Holzbau erfüllen die Anforderungen in gleicher Weise.

Die Inspektion wird durch eine fachkundige Person durchgeführt und dokumentiert. Das sind Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner mit mindestens 5-jähriger Erfahrung mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, die in den Listen der Ingenieurkammern der Bundesländer geführt sind. Prüfsachverständige erfüllen die Anforderungen in gleicher Weise.

Anhang 6 Leistungsbeschreibung für die Stufe 3 - Eingehende Überprüfung

Diese Anlage ist vom Eigentümer / Verfügungsberechtigten auszufüllen und zusammen mit dem Text der Handreichung und der Dokumentation der Ersteinschätzung / Sonderprüfung oder der Inspektion als Grundlage für ein Honorarangebot zu übergeben.

Die eingehende Überprüfung kann erst nach der Stufe 2.1 Ersteinschätzung / Sonderprüfung geklebter Holztragwerke oder der Stufe 2.2 Inspektion durchgeführt werden.

Gebäude + Gebäudeteile	
Gebäudeanschrift	
Eigentümer / Kirchengemeinde	
Anschrift Eigentümer / Kirchengemeinde	

Einstufung in Schadensfolgeklassen nach Handlungsempfehlung	
CC1 ☐	CC2 ☐ CC3 ☐

Umfang	☐ Planmäßige Eingehende Überprüfung in Stufe 3 ☐ Außerplanmäßige Überprüfung nach besonderem Ereignis oder auf Grund von Auffälligkeiten oder erweiterte Überprüfung
---------------	---

Es ist ein Honorarangebot für den oben ausgewählten Umfang der angegebenen Gebäude und Gebäudeteile nach den Hinweisen für die Überprüfung der Standsicherheit von Gebäuden, insbesondere weit gespannter Tragwerke kirchlicher Gebäude abzugeben.

Die Leistungsbestandteile sind im Abschnitt 6 der „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von Gebäuden, insbesondere weit gespannter Tragwerke kirchlicher Gebäude“ beschrieben. Das Ergebnis ist im Formblatt nach Anhang 3 zu dokumentieren.

Die Festlegung des genauen Untersuchungsprogramms und die Erreichbarkeit der Untersuchungsstellen ist Teil der Aufgabenstellung. Daher kann der Umfang der Leistung zu Beginn noch nicht genau abgeschätzt werden. Es ist ein Honorarvorschlag nach geschätztem Zeitaufwand abzugeben.

Im Angebot ist zu beschreiben, ob etwa notwendig werdende Materialentnahmen Bestandteil des Angebotes sind, oder ob diese durch den Auftraggeber an Dritte gesondert zu beauftragen sind. Es ist eine Aussage über bauseitige Leistungen wie etwa Maßnahmen zur Erreichbarkeit von Bauteilen (Hubsteiger, Gerüste oder Bauteilöffnungen etc.) zu treffen. Der Aufwand für die Angebotseinholung und die Koordination von notwendigen bauseitigen Leistungen ist im Honorarangebot anzugeben.

Die eingehende Überprüfung wird durch eine besonders fachkundige Person durchgeführt und dokumentiert. Das sind Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner mit mindestens 10-jähriger Erfahrung mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, die in den Listen der Ingenieurkammern der Bundesländer geführt sind. Prüfsachverständige erfüllen die Anforderungen in gleicher Weise.